



Bundesnetzagentur

# **Positionspapier**

**zur**

## **Netzanbindungsverpflichtung**

**gemäß § 17 Abs. 2a EnWG**

**Oktober 2009**

## Gliederung

1	Einleitung.....	3
2	Netzanbindungsverpflichtung nach § 17 Abs. 2a Satz 1 EnWG .....	3
2.1	Anbindungskriterien .....	4
2.1.1	Rechtliche Einordnung der Anbindungskriterien.....	4
2.1.2	Katalog der Anbindungskriterien.....	5
2.1.3	Zu den Kriterien im Einzelnen.....	5
2.2	Stichtagslösung.....	8
2.3	Der Ablauf im Einzelnen .....	9
2.3.1	Planung.....	9
2.3.2	Realisierungsfahrplan .....	9
2.3.3	Ausschreibung .....	11
2.3.4	Zuschlag .....	12
2.3.5	Realisierung.....	13
2.4	Netzanbindungszusage .....	13
2.4.1	Bedingte Netzanbindungszusage .....	13
2.4.2	Unbedingte Netzanbindungszusage.....	14
2.5	Sonstiges .....	15
2.6	Übergangsregelung .....	16
3	Erstattung von Vorplanungskosten nach § 17 Abs. 2a Satz 3 EnWG.....	17
3.1	Anspruchsinhaber .....	17
3.2	Anspruchsumfang.....	17
3.3	Behandlung der erstatteten Kosten .....	18
4	Investitionsbudgets nach § 23 Abs. 1 ARegV .....	19



Diese positiven Aspekte können durch die Realisierung gemeinsamer Netzanbindungen für mehrere Offshore-Windpark-Projekte noch verstärkt werden. Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat daher bei der Netzanbindung eines einzelnen Offshore-Windpark-Projektes immer auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Anbindung mit anderen Projekten (Sammelanbindung) in Betracht zu ziehen.

## **2.1 Anbindungskriterien**

Zur Gewährleistung einer bezahlbaren und effizienten Elektrizitätsversorgung sowie im Interesse eines bedarfsgerechten Ausbaus des Energieversorgungsnetzes ist es angemessen und erforderlich, dass ein Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber die Realisierungswahrscheinlichkeit seiner Offshore-Anlagen hinreichend nachweist.

### **2.1.1 Rechtliche Einordnung der Anbindungskriterien**

§ 17 Abs. 2a Satz 1 EnWG sieht eine Pflicht zur rechtzeitigen Bereitstellung der Netzanbindung für Offshore-Anlagen vor. Die Anbindungskriterien haben weder die Funktion noch die Möglichkeit diese gesetzliche Pflicht zu ändern. Wird die Verpflichtung aus § 17 Abs. 2a Satz 1 EnWG nicht eingehalten, liegt grundsätzlich ein Gesetzesverstoß vor.

Von daher stellen die Anbindungskriterien auch keine Investitionsbedingung dar, ohne deren Vorliegen der Übertragungsnetzbetreiber nicht mit der Errichtung der Netzanbindung beginnen dürfte.

Die Kriterien haben insbesondere folgende rechtliche Funktionen:

- Wird durch den Übertragungsnetzbetreiber trotz Erfüllung der Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 4 nicht investiert oder wird im Sinne der nachfolgenden Regelungen nicht rechtzeitig mit der Planung und Realisierung begonnen, ist dies grundsätzlich missbräuchlich. Vorbehaltlich einer zivilgerichtlichen Wertung wäre ein solches Verhalten aus Sicht der Bundesnetzagentur darüber hinaus als fahrlässig zu bezeichnen.
- Wird durch den Übertragungsnetzbetreiber nach Erfüllung der Anbindungskriterien investiert oder werden sonstige Aufwendungen getätigt, wird die Bundesnetzagentur dem Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen von Kosten- und Effizienzprüfungen eine verspätete Realisierung bzw. die Nichtrealisierung der Offshore-Anlagen nicht entgegenhalten.

### 2.1.2 Katalog der Anbindungskriterien

Der hinreichende Nachweis der Realisierung von Offshore-Anlagen wird insbesondere vermutet, wenn dem Übertragungsnetzbetreiber

1. die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen der Offshore-Anlagen oder eine Zusicherung gemäß § 38 VwVfG einer derartigen Genehmigung durch die zuständige Behörde,
2. ein plausibler Bauzeitenplan,
3. die Durchführung der Baugrunduntersuchung für sämtliche Standorte der Offshore-Anlagen, welche bei der Dimensionierung der Netzanbindung berücksichtigt werden sollen,
4. die Verträge im Sinne der Erläuterungen unter Punkt 1.3 / 4 über die Bestellung der Windenergieanlagen und
  - a) eine verbindliche Finanzierung der Windenergieanlagen im Sinne der Erläuterungen unter Punkt 1.3 / 4a, die ggf. unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Netzanbindungszusage steht, oder
  - b) die „Vor“-Verträge über die Bestellung der wesentlichen Großkomponenten im Sinne der Erläuterungen unter Punkt 1.3 / 4b

nachgewiesen werden.

### 2.1.3 Zu den Kriterien im Einzelnen

**Zu 1:** Die Bundesnetzagentur erachtet die Vorlage einer vollziehbaren AWZ-/BSH-Genehmigung oder einer vergleichbaren landesbehördlichen Genehmigung als Voraussetzung für die Errichtung der Netzanbindung grundsätzlich als sachgerecht. Aufgrund der derzeitigen Überlastung der zuständigen Genehmigungsbehörden hält die Bundesnetzagentur eine Zusicherung gemäß § 38 VwVfG der zuständigen Behörde auf Erlass einer entsprechenden Genehmigung für ausreichend.

**Zu 2:** Die Vorlage eines plausiblen Bauzeitenplans wird seitens der Bundesnetzagentur als Voraussetzung für eine Investitionsauslösung zur Errichtung der Netzanbindung anerkannt. Im Bauzeitenplan sind insbesondere die wesentlichen Schritte für die Realisierung des Offshore-Windpark-Projektes darzustellen. Wesentliche Realisierungsschritte sind in der Regel

- die Verankerung der Fundamente,
- die Errichtung des Umspannwerks auf See,
- die Verlegung der Innerparkverkabelung,
- die Installation der Windenergieanlagen in bautechnischer Hinsicht und
- die Installation der Windenergieanlagen in elektrotechnischer Hinsicht.

**Zu 3:** Die Baugrunduntersuchung hat die Standorte jedes einzelnen Fundaments zu umfassen. Ihr Vorliegen ist erforderlich, um hinreichend verlässlich davon ausgehen zu können, dass der Offshore-Windpark in dem avisierten Gebiet, mit der Anzahl der geplanten Anlagen und den vorgesehenen Gründungen der Anlagen realisiert werden kann.

Nachzuweisen ist die Baugrunduntersuchung in Form des Baugrundhauptuntersuchungsberichtes, welcher dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) gemäß der BSH-Standards in ihrer jeweils geltenden Fassung für die 2. Freigabe vorzulegen ist. Bei einer landesbehördlichen Zuständigkeit ist eine im Umfang entsprechende Baugrunduntersuchung erforderlich.

Der Nachweis der Baugrunduntersuchung wird über die Vorlage einer Eingangsbestätigung der vollständigen Unterlagen durch das BSH bzw. der zuständigen Landesbehörde geführt.

**Zu 4:** Die Bundesnetzagentur hält verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen für unverzichtbar. Das Ziel, die Ernsthaftigkeit und Wahrscheinlichkeit eines Projektes, seinen zeitlichen Rahmen und die erforderliche Anbindungskapazität abschätzen zu können, erfordert, dass die Lieferung sämtlicher Windenergieanlagen abgesichert ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesnetzagentur sind die Windenergieanlagen bei den Komponenten determinierend, da diese zum einen finanziell dominieren sowie mit längeren Lieferzeiten behaftet sind. Zum anderen sind die Windenergieanlagen auch bei der Konzeption des Offshore-Windpark-Projektes bestimmend. Insbesondere anhand der Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen lässt sich somit abschätzen, ob ein Offshore-Windpark-Projekt sich die zur Realisierung erforderlichen Ressourcen gesichert hat, ob der Bauzeitenplan realistisch ist und mit welcher Kapazität eine Anbindung sinnvollerweise zu dimensionieren ist.

Werden die Windenergieanlagen vom Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber selbst gefertigt, so hat er eidesstattlich zu versichern, dass die bei ihm vorhandenen und ausreichenden Produktionskapazitäten nicht anderweitig ausgelastet sind.

**Zu 4a:** Für die Investition des Netzbetreibers in die Netzanbindung ist aus Sicht der Bundesnetzagentur über den genannten Nachweis der Bestellung der Windenergieanlagen hinaus die Vorlage eines verbindlichen Nachweises über das zur Finanzierung erforderliche Eigen- oder Fremdkapital für diejenigen Windenergieanlagen erforderlich, die laut Bauzeitenplan im ersten Jahr der Realisierung des Offshore-Windparks errichtet werden sollen. Nur wenn die Finanzmittel, die für den Erwerb dieser Windenergieanlagen erforderlich sind, tatsächlich zur Verfügung stehen, ist die Realisierung des

Offshore-Windparks hinreichend wahrscheinlich. Die Bundesnetzagentur hat die Erfahrung gemacht, dass sehr erfolgversprechende Projekte letztlich wegen anderweitiger Investitionsentscheidungen der Kapitalgeber nicht realisiert wurden. Mit der Beschränkung des Finanzierungsnachweises auf diejenigen Windenergieanlagen, die laut Bauzeitenplan im ersten Jahr der Realisierung des Offshore-Windparks errichtet werden sollen (der Nachweis der verbindlichen Bestellung bezieht sich auf sämtliche Windenergieanlagen), erleichtert die Bundesnetzagentur den Finanzierungsnachweis und trägt dem mittlerweile häufig anzutreffenden, gestuften Entwicklungskonzept der Offshore-Windpark-Projekte Rechnung.

Bei Unternehmen mit hohem Grad an eigener Großkomponentenfertigung kann beim Nachweis der verbindlichen Finanzierung der Windenergieanlagen darauf abgestellt bzw. mit einbezogen werden, in welcher Höhe die Produktion der Großkomponenten durch Eigenkapital oder entsprechende Kreditlinien finanziell verbindlich abgesichert ist. Bestehen Bürgschaften zur Absicherung der Produktion der Großkomponenten, so sind diese auf den erforderlichen Finanzierungsnachweis anrechenbar.

**Zu 4b:** An Stelle des Finanzierungsnachweises kann der Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber die hinreichend wahrscheinliche Realisierung seines Projektes auch über „Vor“-Verträge führen, die sicherstellen, dass der Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber Zugriff auf die für das Projekt erforderlichen wesentlichen Großkomponenten hat und weder er noch der liefernde Hersteller sich ohne Weiteres (d. h. ohne spürbare ökonomische Konsequenzen) von dieser Vereinbarung lösen kann. Derartige Vereinbarungen können zum Beispiel Reservierungsvereinbarungen sein, die verbindliche und zeitlich ausreichend präzisierte Lieferzusagen der Lieferanten von wesentlichen Großkomponenten beinhalten.

Wesentliche Großkomponenten in diesem Sinne sind neben den Windenergieanlagen

die Fundamente,

die Umspannplattform inklusive Umspannwerk und

die Verkabelung der Windenergieanlagen mit dem Umspannwerk.

Verbindliche Lieferverträge sind Reservierungsvereinbarungen gleichgestellt.

Werden wesentliche Großkomponenten vom Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber selbst gefertigt, so hat er eidesstattlich zu versichern, dass die bei ihm vorhandenen und ausreichenden Produktionskapazitäten nicht anderweitig ausgelastet sind.

## 2.2 Stichtagslösung

Die Bundesnetzagentur befürwortet grundsätzlich die gemeinsame technisch und wirtschaftlich sinnvolle Netzanbindung mehrerer Offshore-Windpark-Projekte (Sammelanbindung). Der anbindungspflichtige Netzbetreiber hat diese Möglichkeit regelmäßig mit zu bedenken und zu prüfen. Voraussetzung für eine Sammelanbindung ist, dass diese effizienter als mehrere Einzelanbindungen ist.

Sammelanbindungen sind grundsätzlich wirtschaftlich und ökologisch effizient, da sie Synergien schaffen und die Eingriffe in die Ökosysteme von Nord- und Ostsee minimieren. Allerdings darf eine gemeinsame Netzanbindung nicht zur Verzögerung der Netzanbindung von einzelnen Offshore-Windpark-Projekten führen. Derzeit bestehen beispielsweise bei Gleichstromkabeln mit höherer Transportkapazität (800 – 1000 MW) nach Herstellerangaben noch deutlich längere Lieferzeiten als bei Systemen mit 400 MW. Damit drohen erhebliche Verzögerungen bei der Netzanbindung der am weitesten fortgeschrittenen Projekte, für die kapazitativ 400-MW-Anbindungen ausreichen.

Insoweit ist sorgfältig abzuwägen, ob auch bei Offshore-Windpark-Projekten, die in Eignungsgebieten nach der Seeanlagenverordnung oder in Vorranggebieten nach § 18a Abs. 3 Raumordnungsgesetz liegen oder die nur durch im Verhältnis zur Anbindungslänge kurze Distanzen getrennt sind, in jedem Fall eine Sammelanbindung sinnvoll ist. Allerdings ist eine Sammelanbindung nur dann effizienter, wenn die Offshore-Windpark-Projekte, die für die eine Sammelanbindung in Frage kommen, zumindest annähernd den gleichen Entwicklungsstand aufweisen.

Die Bundesnetzagentur hat sich insofern zur Einführung einer Stichtagsregelung für den Beginn von Ausschreibungen entschlossen. Damit wird sicher gestellt, dass der anbindungspflichtige Netzbetreiber seine Planungen nicht ständig ändern und an unterschiedliche Projektfortschritte anpassen muss und gleichzeitig die Offshore-Projekte ihre Planungen nicht an ihnen unbekannte Fortschritte in den Planungen Dritter anpassen müssen, sondern auf ein von Anfang an bekanntes Zeitschema ausrichten können. Ein solches geordnetes Verfahren nützt allen Beteiligten und ist der einzige Weg, unterschiedliche Bauzeiten zu harmonisieren und die Errichtung von Sammelanbindungen praktisch realisierungsfähig zu machen.

Daher hält es die Bundesnetzagentur für geboten, Stichtage für die Aufnahme einzuführen, zu denen der Netzbetreiber zu prüfen hat, ob und inwieweit ein annähernd gleicher Entwicklungsstand bei den Offshore-Windpark-Projekten gegeben ist. Ist dies der Fall, so hat der Netzbetreiber die Einspeiseleistungen bei der nachfolgenden Ausschreibung der Netzanbindung zu berücksichtigen.

Da durch die Stichtage einerseits die Netzanbindung der Offshore-Windpark-Projekte nicht verzögert werden soll, andererseits aber durch mehrere Stichtage der praktische Vorteil der „Stichtagslösung“ nicht zu sehr minimiert werden soll, sieht die Bundes-



netzagentur zwei Termine im Jahr für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens als sachgerecht an. Aufgrund der bestehenden Bauzeitenfenster für Netzanbindungen sowie der bestehenden Lieferfristen für Komponenten der Netzanbindung in Kombination mit deren Errichtung sind dies der 30.04. und der 31.10. eines jeden Jahres.

## **2.3 Der Ablauf im Einzelnen**

### **2.3.1 Planung**

So früh wie möglich, spätestens jedoch nach Erfüllung des Anbindungskriteriums 1 hat der Netzbetreiber unverzüglich mit der Trassenplanung und der Einholung der für den Bau der Netzanbindung erforderlichen Genehmigungen zu beginnen. Über die einzelnen Planungsschritte, deren zeitliche Taktung sowie über den Fortgang bzw. die Verzögerung der Planungen (vgl. Realisierungsfahrplan) hat der Netzbetreiber die betroffenen Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber regelmäßig zu unterrichten

### **2.3.2 Realisierungsfahrplan**

Um im Zeitpunkt des Nachweises der Anbindungskriterien durch den Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber mit der Errichtung der Netzanbindung beginnen zu können, muss der zuständige Übertragungsnetzbetreiber bereits im Vorfeld mit der Planung der Anbindung beginnen.

Aus der Sicht der Bundesnetzagentur ist hierfür eine Abstimmung der Planungen beider Beteiligten erforderlich. Der Netzbetreiber und der Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber sind auf Grund der wechselseitigen Unterstützungs- und Förderungspflichten, die aus dem Anbindungsanbahnungsverhältnis und den Rechten und Pflichten des § 17 Abs. 2a EnWG resultieren, gehalten, einen Plan zu vereinbaren über Inhalt, zeitliche Abfolge und Verantwortlichkeit von Netzbetreiber oder Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber für die einzelnen Schritte zur Errichtung des Offshore-Windparks und zur Herstellung der Netzanbindung (Realisierungsfahrplan in Anlehnung an § 4 Abs. 5 KraftNAV).

Mit den Verhandlungen über den Realisierungsfahrplan soll so früh wie möglich, jedenfalls aber unverzüglich nach Vorliegen der Anbindungskriterien der Nummern 1 und 2 sowie der Baugrunduntersuchung, die vom BSH gemäß den BSH-Standards in ihrer jeweils geltenden Fassung für die 1. Freigabe gefordert wird, begonnen werden. Bei einer landesbehördlichen Zuständigkeit ist eine im Umfang entsprechende Baugrunduntersuchung erforderlich. Der Nachweis der Baugrunduntersuchung wird über die Vorlage einer Eingangsbestätigung der vollständigen Unterlagen durch das BSH bzw. der zuständigen Landesbehörde geführt. Der Realisierungsfahrplan soll im Regelfall drei Monate nach Vorliegen der genannten Kriterien einvernehmlich aufgestellt sein. Ist abzusehen, dass dies nicht gelingen wird, sollen sich die Beteiligten der Hilfe eines gemeinsam zu bestellenden und von beiden Seiten zur Hälfte zu bezahlenden Sachverständigen bedienen.

Der Realisierungsfahrplan und die Verhandlungen darüber lassen die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Netzanbindung und die Verpflichtungen zur Erteilung einer bedingten wie unbedingten Netzanbindungszusage (siehe unten Punkt 2.4) unberührt. Der Realisierungsfahrplan muss angemessene Regelungen über die Auswirkungen der Nichteinhaltung der wesentlichen, insbesondere zeitlichen Vorgaben, vorsehen.

Soweit es veränderte tatsächliche Umstände erfordern, hat jeder der Beteiligten Anspruch auf eine Anpassung des Realisierungsfahrplans. Sollte die Anpassung nicht einvernehmlich erzielt werden können, sollen sich die Beteiligten der Hilfe eines gemeinsam zu bestellenden und von beiden Seiten zur Hälfte zu bezahlenden Sachverständigen bedienen.

Im Realisierungsfahrplan müssen Zeitpunkte, bis zu denen die wesentlichen Schritte zur Verwirklichung des Netzanbindungsvorhabens und des anzuschließenden Offshore-Windpark-Projektes eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, festgelegt sein. Derartige Schritte können insbesondere sein:

1. der Erwerb dinglicher Rechte oder langfristiger schuldrechtlicher Ansprüche, die die Nutzung der für das Netzanbindungsvorhaben benötigten Grundstücke ermöglichen;
2. die Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen;
3. die Einleitung von erforderlichen Ausschreibungsverfahren bezüglich mit Lieferfristen behafteter Komponenten;
4. ein Zeitplan hinsichtlich der Befassung der für die Investitionsauslösung entscheidungsbefugten Gremien;
5. der Abschluss von Verträgen über die Lieferung der wesentlichen notwendigen Offshore-Anlagentechnik und der Anbindungstechnik oder entsprechende vertragliche Optionen;
6. der Beginn von Baumaßnahmen.

Übertragungsnetzbetreiber und Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber sollen den Realisierungsfahrplan der Bundesnetzagentur unverzüglich vorlegen.

Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der anbindungsberechtigte Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber haben sich wechselseitig im erforderlichen Umfang und unverzüglich über Fortschritte und/oder Änderungen des Projekts und des vorgesehenen Realisierungsverlaufs zu unterrichten. Dies schließt die wechselseitige unverzügliche Information über die Erfüllung etwaiger Genehmigungsaufgaben oder aus der Erfüllung der Genehmigungsaufgaben herrührender Probleme ein. Damit sollen mögliche Verzögerungen frühzeitig erkannt werden, so dass die Planungen entsprechend angepasst werden können.

### 2.3.3 Ausschreibung

Bei den auszuschreibenden Netzanbindungen, insbesondere bei der Kabeldimension bzw. -menge, hat der Übertragungsnetzbetreiber die Einspeiseleistung aller Offshore-Windpark-Projekte zu berücksichtigen, die bis zum **Stichtag** 01.03. bzw. 01.09. des Jahres  $t_0$  die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 3 oder der Nummern 1, 2 und 4 erfüllen. Eine Veränderung der Einspeiseleistung eines bei der Ausschreibung berücksichtigten Offshore-Windpark-Projektes ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Spätestens zum 30.04. bzw. 31.10. des Jahres  $t_0$  hat der Netzbetreiber die sich aus den zu berücksichtigenden Projekten ergebenden Ausschreibungen zu starten.

Der Beginn der Ausschreibung, durch die sowohl für den Übertragungsnetzbetreiber als auch für die Ausschreibungsteilnehmer Kosten entstehen, ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein Entwicklungsstand eines oder mehrerer Offshore-Windpark-Projekte erreicht ist, der eine nachfolgende Zuschlagserteilung bzw. eine spätere Realisierung des Projekts hinreichend wahrscheinlich macht. Für eine solche Prognose ist die Durchführung der Baugrunduntersuchung, die dem BSH gemäß der BSH-Standards in ihrer jeweils geltenden Fassung für die 2. Freigabe vorzulegen ist (Anbindungskriterium 3) unabdingbar. Ohne Vorliegen zumindest der Anbindungskriterien 1 bis 3 besteht die Gefahr, dass die vom Netzbetreiber initiierte Ausschreibung wieder aufgehoben werden muss, da das Offshore-Windpark-Projekt den für einen Zuschlag erforderlichen Entwicklungsstand nicht aufweist. Aufgrund des mit jeder Beteiligung an einer Ausschreibung verbundenen erheblichen Aufwandes würden wiederholte Aufhebungen und erneute Ausschreibungen nach Aussagen von Anbietern zumindest zu Kostensteigerungen führen, da dieser Aufwand eingepreist werden müsse. Möglicherweise sei auch ein Verzicht auf die Teilnahme an einer erneuten Ausschreibung nicht auszuschließen.

Die Bundesnetzagentur trägt den ihr in Einzelgesprächen geschilderten unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Entwicklung von Offshore-Windparks Rechnung und akzeptiert, dass die Baugrunduntersuchung (Anbindungskriterium 3) durch das - ökonomisch gewichtigere - Anbindungskriterium 4 ersetzt werden kann.

In der Ausschreibung ist als "Ziel"-Termin der geplanten Inbetriebnahme der Netzanbindung zunächst der Termin für die geplante Inbetriebnahme des Offshore-Windparks anzugeben. Bei einer Sammelanbindung ist dies der Termin des den Netzanschluss zeitlich früher begehrenden Offshore-Windparks. Darüber hinaus muss die Ausschreibung den Anbietern die Möglichkeit eröffnen, ggf. auch einen späteren Termin als den "Ziel"-Termin anzubieten.

In der Ausschreibungsgestaltung hat der Netzbetreiber auch unterschiedliche Losgrößen zu berücksichtigen, so dass er noch im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung die genaue Dimensionierung der Netzanbindung festlegen kann. Werden zum Beispiel bei einer Sammelanbindung zwei Offshore-Windpark-Projekte mit 200 und 300 MW berücksichtigt, so muss bei der Gestaltung der Ausschreibung sichergestellt werden, dass eine 200-, 300- oder 500-MW-Anbindungsvariante bezuschlagt werden kann. Um das Halterisiko der Bieter auf die Ausschreibung zu minimieren, hat der Netz-

betreiber die Ausschreibung so zu strukturieren, dass der Zeitraum zwischen Ende der Angebotsfrist und Zuschlagserteilung möglichst kurz ist. Marktübliche Gepflogenheiten sind zu berücksichtigen.

Den Offshore-Windpark-Projekten, die zum 01.03. bzw. 01.09. des Jahres  $t_0$  die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 3 oder der Nummern 1, 2 und 4 erfüllen, erteilt der Netzbetreiber spätestens zum 30.04. bzw. 31.10. des Jahres  $t_0$  eine „bedingte Netzanbindungszusage“ und bestätigt damit, dass die Einspeiseleistung des Offshore-Windpark-Projektes bei der Ausschreibung berücksichtigt worden ist (vgl. bedingte Netzanbindungszusage unter Punkt 2.4.1).

### 2.3.4 Zuschlag

Zum **Stichtag** 01.09. des Jahres  $t_0$  bzw. 01.03. des Jahres  $t_1$  hat der Übertragungsnetzbetreiber festzustellen, welche Offshore-Projekte die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 4 erfüllen. In Höhe der Einspeiseleistung dieser Offshore-Windpark-Projekte ist spätestens zum 31.10. des Jahres  $t_0$  bzw. 30.04. des Jahres  $t_1$  ein Zuschlag auf die Ausschreibungen vom 30.04. bzw. 31.10. des Jahres  $t_0$ , zu erteilen.

Ist eine Zuschlagserteilung in der genauen Höhe der Einspeiseleistung aufgrund der Gestaltung der Lose nicht möglich oder unter ökonomischen oder ökologischen Kriterien nicht sinnvoll, ist der Zuschlag so zu erteilen, dass die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles effizienteste Anbindungsvariante beauftragt wird, die nicht zu einer Einschränkung der Einspeiseleistung führt.

Dabei hat der Netzbetreiber sicher zu stellen, dass die so genannte Kopfstation hinreichend dimensioniert oder ohne zeitlichen Aufwand erweiterbar ist, um später zu errichtende Offshore-Windpark-Projekte in effizienter und kostengünstiger Weise in die Netzanbindung integrieren zu können, z. B. durch eine modulare Erweiterung der Anbindung. Die Planung und Errichtung einer Sammelanbindung verpflichtet nicht, die für ausgeschriebene Gesamtkapazität nötigen Kabel und technischen Anlagen gleichzeitig zu bestellen. Der Netzbetreiber soll eine ökonomisch und technisch sinnvolle Aufteilung wählen, um sowohl Effizienzvorteile größerer Dimensionierungen zu nutzen als auch wenn nötig, eine an die unterschiedlichen Realisierungsfahrpläne angepasste Teilbestellung vornehmen zu können.

Reichen die dem Netzbetreiber auf die Ausschreibung hin angebotenen Netzanbindungen, insbesondere bezüglich Kabeldimension bzw. -menge, nicht aus, um die gesamte Einspeiseleistung der die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 4 erfüllenden Offshore-Windpark-Projekte zu befriedigen, erfolgt eine Kürzung der Einspeiseleistung. Im Gegensatz zu einer „Windhund-Lösung“ kann dadurch sichergestellt werden, dass auch alle bei der Ausschreibung berücksichtigten und die Zuschlagskriterien erfüllenden Offshore-Windpark-Projekte eine Netzanbindung erhalten.

Den Offshore-Windpark-Projekten, die zum 01.09. des Jahres  $t_0$  bzw. 01.03. des Jahres  $t_1$  die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 4 erfüllen, erteilt der Netzbetreiber spätes-

tens zum 31.10. des Jahres  $t_0$  bzw. 30.04. des Jahres  $t_1$  eine „unbedingte Netzanbindungszusage“ und bestätigt damit, dass das Offshore-Windpark-Projekt die Voraussetzungen für einen unverzüglichen Beginn der Erstellung seiner Netzanbindung erfüllt hat und das Offshore-Windpark-Projekt bei der Bezuschlagung Berücksichtigung gefunden hat (Vgl. unbedingte Netzanbindungszusage unter Punkt 2.4.2).

Offshore-Windpark-Projekte, deren Netzanbindungen bei einer Ausschreibung berücksichtigt wurden, die jedoch zum 01.09. des Jahres  $t_0$  bzw. 01.03. des Jahres  $t_1$  die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 4 nicht erfüllen, werden frühestens nach dem Ablauf von 6 Monaten wieder bei einer Ausschreibung berücksichtigt. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass der Markt für Netzanbindungen mit ständig rollierenden Ausschreibungen überfordert wird.

### **2.3.5 Realisierung**

Die Netzanbindung ist so früh wie möglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von 30 Monaten (30.04. bzw. 31.10. des Jahres  $t_3$ ) zu errichten, es sei denn, der Netzbetreiber ist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (§§ 276 / 278 BGB) an der Netzanbindungserstellung gehindert oder der Offshore-Windpark soll nach eigenem Bekunden des Entwicklers / Betreibers erst später in Betrieb gehen. Im Rahmen dessen ist insbesondere auch von Bedeutung, ob und inwieweit der Netzbetreiber alles Erforderliche getan hat, die für die Anbindungserstellung erforderlichen Genehmigungen zu erhalten.

Ein erforderlicher Probetrieb der Netzanbindung gehört mit zur Realisierung der Anbindung und ist daher grundsätzlich innerhalb der genannten Fristen durchzuführen.

## **2.4 Netzanbindungszusage**

Der anbindungspflichtige Netzbetreiber ist aus Sicht der Bundesnetzagentur aus dem Anbindungsanbahnungsverhältnis und den aus § 17 Abs. 2a EnWG ableitbaren Unterstützungs- und Förderungspflichten gehalten, nicht nur die Anbindungspflicht als solche zu erfüllen, sondern dem Anbindungsberechtigten auch Informationen und Zusagen über den Zeitpunkt der Erfüllung der Anbindungspflicht zukommen zu lassen. Auf Grund der gegebenen ökonomischen Zwänge hat der Anbindungsberechtigte daran ein berechtigtes Interesse. Eine Netzanbindungszusage entspricht im Übrigen der Praxis der Kraftwerksanschlussverträge, bei denen seitens der Netzbetreiber gerade ein Vertragsabschluss gefordert wird, bevor ein Kraftwerksanschluss realisiert wird. In diesen Verträgen werden typischerweise auch Realisierungszeitpunkte vereinbart.

### **2.4.1 Bedingte Netzanbindungszusage**

Werden dem Übertragungsnetzbetreiber die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 3 oder der Nummern 1, 2 und 4 zum 01.03. bzw. 01.09. des Jahres  $t_0$  nachgewiesen, so hat er dem Anbindungsberechtigten unverzüglich eine bedingte Netzanbindungs-

zusage zu erteilen. Unverzüglich bedeutet nach Auffassung der Bundesnetzagentur spätestens zum Zeitpunkt 30.04. bzw. 31.10. des Jahres  $t_0$ , zu dem der Übertragungsnetzbetreiber nach den unter Punkt 2.3.3 erfolgenden Ausführungen eine Ausschreibung der Netzanbindung zu starten hat.

Die Netzanbindungszusage darf nur auf die Vorlage der noch ausstehenden Anbindungskriterien 3 oder 4 bedingt sein. Aus der Netzanbindungszusage muss ausdrücklich hervorgehen, dass nach dem Bedingungseintritt die Netzanbindung so früh wie möglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von 30 Monaten ab Zuschlagserteilung (30.04. bzw. 31.10. des Jahres  $t_3$ ) vom Übertragungsnetzbetreiber zu schaffen ist, es sei denn, dieser ist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (§§ 276 / 278 BGB), an der Realisierung gehindert oder der Offshore-Windpark soll nach eigenem Bekunden des Entwicklers / Betreibers erst später in Betrieb gehen. Im Rahmen dessen ist insbesondere auch von Bedeutung, ob und inwieweit der Netzbetreiber alles Erforderliche getan hat, die für die Anbindungserstellung erforderlichen Genehmigungen zu erhalten.

Nach der Erbringung der entsprechenden Nachweise über den Eintritt der Bedingung hat der Übertragungsnetzbetreiber die Netzanbindung entsprechend der Netzanbindungszusage zu schaffen.

#### **2.4.2 Unbedingte Netzanbindungszusage**

Werden dem Übertragungsnetzbetreiber die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 4 zum 01.09. des Jahres  $t_0$  bzw. 01.03. des Jahres  $t_1$  nachgewiesen, so hat er dem Anbindungsberechtigten unverzüglich eine unbedingte Netzanbindungszusage zu erteilen. Unverzüglich bedeutet nach Auffassung der Bundesnetzagentur spätestens zum Zeitpunkt 31.10. des Jahres  $t_0$  bzw. 30.04. des Jahres  $t_1$ , zu dem der Übertragungsnetzbetreiber nach den unter Punkt 2.3.4 erfolgenden Ausführungen die Entscheidung über den Zuschlag der ausgeschriebenen Anbindungskomponenten zu erteilen hat.

Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, die Netzanbindung so früh wie möglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von 30 Monaten zu schaffen, es sei denn, er ist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (§§ 276 / 278 BGB), an der Realisierung gehindert oder der Offshore-Windpark soll nach eigenem Bekunden des Entwicklers / Betreibers erst später in Betrieb gehen. Im Rahmen dessen ist insbesondere auch von Bedeutung, ob und inwieweit der Netzbetreiber alles Erforderliche getan hat, die für die Anbindungserstellung erforderlichen Genehmigungen zu erhalten.

Eine unbedingte Netzanbindungszusage ist auch dann zu erteilen, wenn die erforderliche Finanzierung der Windenergieanlagen ausschließlich unter dem Vorbehalt der Netzanbindungszusage steht.

## 2.5 Sonstiges

Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber haben dem Übertragungsnetzbetreiber sämtliche Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Netzanbindungsverpflichtung aus § 17 Abs. 2a Satz 1 EnWG benötigt. Die Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber haben so dem Übertragungsnetzbetreiber insbesondere die Planung von Sammelanbindungen zu ermöglichen.

Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber seinerseits hat die ihm bekannten Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber regelmäßig über den jeweiligen Stand seiner Anbindungsplanungen und die Fortschritte der Realisierung der Netzanbindung zu unterrichten.

Im Falle von Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Ausführungen dieses Positionspapiers können sich die Beteiligten an die Bundesnetzagentur wenden. Insbesondere wenn sich Netzbetreiber und Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber im Rahmen des Realisierungsfahrplans nicht auf einen Sachverständigen einigen können, wird die Bundesnetzagentur hierbei auf Anfrage Hilfe leisten.

## 2.6 Übergangsregelung

Im Jahr der Veröffentlichung dieses Positionspapiers hat der Netzbetreiber anstatt zum 31.10.2009 zum 18.12.2009 Ausschreibungen zu starten. Bei den auszuschreibenden Netzanbindungen, insbesondere bei der Kabeldimension bzw. -menge, hat er die Einspeiseleistung aller Offshore-Windpark-Projekte zu berücksichtigen, die bis zum 01.11.2009 die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 3 oder der Nummern 1, 2 und 4 erfüllen.

Zum 30.06.2010 erfolgt ein Zuschlag auf die Ausschreibungen vom 18.12.2009 in Höhe der Einspeiseleistung der Offshore-Windpark-Projekte, die bis zum 01.05.2010 die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 4 erfüllen.

Den Offshore-Windpark-Projekten, die zum 01.11.2009 die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 3 oder der Nummern 1, 2 und 4 erfüllen, erteilt der Netzbetreiber zum 18.12.2009 eine „bedingte Netzanbindungszusage“. Den Offshore-Windpark-Projekten, die zum 01.05.2010 die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 4 erfüllen, erteilt der Netzbetreiber zum 30.06.2010 eine „unbedingte Netzanbindungszusage“.

Werden dem Netzbetreiber zum Stichtag 01.11.2009 oder 01.03.2010 die Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 3 nachgewiesen, so ist es für den Nachweis der Baugrunduntersuchung (Anbindungskriterium 3) erforderlich, aber auch ausreichend, dass das BSH bestätigt, dass neben der dokumentierten Vorlage der durchgeführten Erkundungsuntersuchungen für den Baugrundhauptuntersuchungsbericht der Sachverständige für Geotechnik zumindest einen Report abgegeben hat, der die Bestätigung enthält,

- dass das von ihm vorgesehene Erkundungsprogramm in zweckentsprechender und ausreichender Weise durchgeführt worden ist,
- er auf dieser Grundlage de lege artis in der Lage ist, den Baugrundhauptuntersuchungsbericht abzufassen und
- er diesen Bericht so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15.04.2010 (für den Stichtag 01.11.2009) bzw. 15.08.2010 (für den Stichtag 01.03.2010) über den Auftraggeber beim BSH einreichen wird.

Im Übrigen gelten die unter Punkten 2.2. bis 2.4. erfolgenden Ausführungen entsprechend.



### **3 Erstattung von Vorplanungskosten nach § 17 Abs. 2a Satz 3 EnWG**

Gemäß § 17 Abs. 2a Satz 3 EnWG sind die Übertragungsnetzbetreiber zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die die Betreiber von Offshore-Anlagen für die Planung und Genehmigung von Netzanbindungsleitungen bis zum 17.12.2006 getätigt haben, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich anzusehen waren und den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs entsprechen. Nach der Begründung des Gesetzgebers dient § 17 Abs. 2a Satz 3 EnWG dem Ziel, die Betreiber der ersten Offshore-Windparks von den notwendigen Kosten der Netzanbindung zu entlasten. Aus diesem Grund haben Betreiber von Offshore-Windparks, die bereits vor Inkrafttreten des § 17 Abs. 2a EnWG Investitionen in die Planung und Genehmigung der Netzanbindung ihrer Offshore-Anlage getätigt haben, aus Vertrauensschutzgründen einen Erstattungsanspruch für die notwendigen Kosten Zug um Zug gegen Herausgabe der Planungsunterlagen und ggf. der bereits erhaltenen Genehmigungen<sup>1</sup>.

#### **3.1 Anspruchsinhaber**

Hieraus folgert die Bundesnetzagentur, dass nicht „jedermann“, der entsprechende Investitionen getätigt hat, sondern nur den „Betreibern von Offshore-Anlagen“ ein Erstattungsanspruch zusteht. Das Tatbestandsmerkmal des Betreibers sieht die Bundesnetzagentur als gegeben an, wenn die Realisierungswahrscheinlichkeit des Offshore-Anlagen-Projektes anhand der Anbindungskriterien der Nummern 1 bis 3 oder der Nummern 1, 2 und 4 hinreichend nachgewiesen wurde. Da der Netzbetreiber diese Projekte bei seinen Ausschreibungen berücksichtigt, unterscheiden diese sich hinreichend von beliebigen Planungen.

#### **3.2 Anspruchsumfang**

Nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 2a Satz 3 EnWG ist der Anspruch begrenzt auf die Aufwendungen, die nach den Umständen erforderlich waren und den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs entsprechen. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur ist bei der Bestimmung der Anspruchshöhe auf den Zeitpunkt der Planungsinvestition des Anlagenbetreibers abzustellen. Es ist daher allein zu prüfen, ob und inwieweit unter Zugrundelegung der seinerzeitigen Rechtslage, nach der der Anlagenbetreiber für den Bau der Netzanbindung verantwortlich war, die getätigten Investitionen aus Sicht eines objektiven Dritten unter Anwendung der für § 670 BGB entwickelten Maßstäbe erforderlich, notwendig und sinnvoll waren, um die Netzanbindung bauen zu können. Es kommt hingegen nicht darauf an, inwieweit die getätigten Planungsinvestitionen auch nach Inkrafttreten des § 17 Abs. 2a EnWG noch für ein etwaig geändertes Anbindungskonzept des Übertragungsnetzbetreibers verwertbar sind.

---

<sup>1)</sup> Vgl. BT-Drs. 16/3158, S. 44.

Dieses Ergebnis ergibt sich bei verständiger Auslegung sowohl aus dem Wortlaut „*so weit diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich anzusehen waren*“, als auch aus dem vom Gesetzgeber intendierten Sinn und Zweck der Vorschrift. Nach den Ausführungen der Gesetzesbegründung handelt es sich bei § 17 Abs. 2a Satz 3 EnWG um einen Erstattungsanspruch aus Vertrauensschutzgründen. Dies zeigt, dass der Anlagenbetreiber wirtschaftlich so gestellt werden soll, als sei er zu keinem Zeitpunkt für die Erstellung der Netzanbindung verantwortlich gewesen bzw. als habe er mit seinen Planungen und Investitionen ein Geschäft des Übertragungsnetzbetreibers betrieben. Dem entsprechend enthält § 17 Abs. 2a Satz 3 EnWG wie § 670 BGB einen Erstattungsanspruch „für die den Umständen nach erforderlichen Aufwendungen“. Nach allgemeiner Ansicht sind von § 670 BGB aber gerade nicht nur die für den Geschäftsherrn nutzbringenden Aufwendungen umfasst<sup>2</sup>. Ein Anknüpfen daran, inwieweit die

#### **4 Investitionsbudgets nach § 23 Abs. 1 ARegV**

Die für die Netzanbindung zuständigen Übertragungsnetzbetreiber befürchten, im Falle einer verzögerten Realisierung der Offshore-Anlagen sei nach den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) keine Refinanzierung der Kosten für eine bereits erstellte Netzanbindung möglich. Die Übertragungsnetzbetreiber fordern daher eine vorherige Kostenanerkennung durch die Bundesnetzagentur.

Nach § 23 Abs. 1 ARegV sind Investitionsbudgets für Kapitalkosten, die zur Durchführung von Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungsnetze erforderlich sind, durch die Bundesnetzagentur zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems oder für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz sowie für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 5 ARegV umfasst dies insbesondere Investitionen, die für Leitungen zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen nach § 17 Abs. 2a EnWG vorgesehen sind. Maßnahmen, die zur Erfüllung der Netzanbindungsverpflichtung aus § 17 Abs. 2a EnWG erforderlich sind, sind folglich dem Grunde nach genehmigungsfähig. Da die Bundesnetzagentur die Erstattung der Vorplanungskosten gemäß § 17 Abs. 2a Satz 3 EnWG als einen Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 1 ARegV und damit bereits als einen für die Übertragungsnetzbetreiber dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteil ansieht, werden die Vorplanungskosten im Rahmen der Investitionsbudgets nicht zusätzlich berücksichtigt.

Eine vorherige Kostenanerkennung wird von der Bundesnetzagentur als nicht erforderlich angesehen. Die Planung und Realisierung von Anbindungen und Sammelanbindungen in Erfüllung der Netzanbindungsverpflichtung aus § 17 Abs. 2a Satz 1 EnWG darf daher schon aus diesem Grunde nicht von einer Kostenanerkennung durch die Bundesnetzagentur abhängig gemacht werden.

Darüber hinaus sind Fragen des Verhältnisses des Übertragungsnetzbetreibers zur Bundesnetzagentur grundsätzlich nicht geeignet, als Begründung für Verzögerungen oder Verweigerungen erforderlicher Maßnahmen im Verhältnis des Übertragungsnetzbetreibers zum anbindungsberechtigten Offshore-Windpark-Entwickler /-Betreiber herangezogen zu werden. § 17 Abs. 2a EnWG sieht keine derartigen Einwendungen gegenüber einem Anbindungsbegehren vor.